

Versicherungsbedingungen für die Risikolebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei einem Vertragsabschluss sind Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner. Für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Gliederung

- § 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?
- § 2 Welche Leistung erbringen wir?
- § 3 Ist Ihre Versicherung am Überschuss beteiligt?
- § 4 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?
- § 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?
- § 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wurde?
- § 11 Was sind der garantierte Maximalbeitrag (Tarifbeitrag) und der Zahlbeitrag?
- § 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 13 Unter welchen besonderen Umständen können wir Ihren Vertrag kündigen?
- § 14 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 20 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 Können die hier abgedruckten Bestimmungen nachträglich geändert werden?
- § 22 Was gilt für die Sicherung Ihrer Ansprüche?
- § 23 An welche Stellen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

§ 1 - Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Legal & General Assurance Society Limited (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), eine in England und Wales zugelassene Versicherungsgesellschaft und Tochter der Legal & General Group plc.

Die Adresse der Gesellschaft lautet: 1 Coleman Street, London EC2R 5AA, Großbritannien.

§ 2 - Welche Leistung erbringen wir?

- (1) Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer (vgl. § 4). Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer, so erlischt die Versicherung automatisch.
- (2) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Euro.

§ 3 - Ist Ihre Versicherung am Überschuss beteiligt?

Ihre Versicherung ist nicht überschussberechtigt. Ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht daher nicht.

§ 4 - Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins oder einer anderen von uns abgegebenen Annahmeerklärung bei Ihnen (Vertragsabschluss), nicht jedoch vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginndatum der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht grundsätzlich bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 9 Abs. 3 und § 10).
- (2) Ihr Versicherungsschutz endet mit Ablauf des mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermins.

§ 5 - Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Widerrufsrecht

- (1) Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und eine Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Legal & General Deutschland Service-GmbH, Richmodstr. 6, 50667 Köln, Fax: 0221 92042-301, E-Mail: Kundenservice@LegalundGeneral.de.

Widerrufsfolgen

- (2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und die Gesellschaft erstattet Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann die Gesellschaft einbehalten, wenn Sie zugestimmt ha-

ben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ein Rückkaufswert nach § 169 VVG entsteht nicht (vgl. § 12 Abs. 1 bis 2 der vorliegenden Bedingungen). Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erfüllen.

§ 6 - Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei inneren Unruhen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Tod gefunden hat.

Allerdings sind wir bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und inneren Unruhen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 - Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Vertragsabschluss (§ 4) drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 - Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden der versicherten Person.
- (2) Soll das Leben einer anderen Person als das des Versicherungsnehmers versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der sie betreffenden Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen An-

zeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Dem Versicherer stehen die Beiträge bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Darüber hinaus geleistete Beiträge können Sie zurückverlangen.

Kündigung

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (8) Kündigen wir die Versicherung, so wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um. Entsprechend § 12 Abs. 3 bis 4 erlischt jedoch Ihre Versicherung im Fall einer Beitragsfreistellung.

Vertragsanpassung

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend ge-

machte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 2 nicht verstrichen ist.

- (12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben, bei Eintritt des Versicherungsfalls während der ersten 5 Jahre nach Vertragsabschluss auch noch nach Ablauf dieser Frist. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag abzuschließen, Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung, Wiederherstellung der Versicherung

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (16) Zur Ausübung unserer Rechte werden wir Ihnen gegenüber eine schriftliche Erklärung abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 9 - Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch jährliche oder monatliche Beitragszahlungen zu entrichten. Eine Änderung der Beitragszahlungsweise während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.
- (2) Die Versicherungsperiode umfasst bei jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei monatlicher Beitragszahlung einen Monat.
- (3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen, jedoch nicht vor

dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

- (4) Ihre Beitragszahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn Sie fristgerecht das Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig geleistet, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Einzug nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren von einem deutschen Konto gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Es liegt hierbei in Ihrer Verantwortung, eine ausreichende Kontodeckung sicherzustellen.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (8) Die Beiträge sind in Euro zu entrichten.

§ 10 - Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wurde?

- (1) Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig bezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 - Was sind der garantierte Maximalbeitrag (Tarifbeitrag) und der Zahlbeitrag?

- (1) In Ihrem Versicherungsschein führen wir für Ihren Versicherungsvertrag einen garantierten Maximalbeitrag (Tarifbeitrag) auf, bei dessen Kalkulation wir vorsichtige Annahmen bezüglich Sterblichkeit, Kosten und Verzinsung unserer Kapitalanlagen unterstellt haben. Dies ist erforderlich, um trotz der Veränderlichkeit dieser Faktoren langfristige Versicherungsverträge anbieten zu können. Tatsächlich ist der jährliche bzw. monatliche Beitrag, den wir unter den bei Vertragsabschluss vorhandenen wirtschaftlichen Bedingungen als ausreichend ansehen, um Ihre Versicherungsleistungen und unseren Verwaltungsaufwand zu finanzieren (anfänglicher Zahlbeitrag), niedriger als der garantierte Maximalbeitrag.
- (2) Dieser von Ihnen anfänglich zu erbringende Beitrag (Zahlbeitrag) ist ebenfalls in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt. Die Höhe des Zahlbeitrages hängt ab von Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person, von der Vertragsdauer und der Versicherungssumme Ihres Versicherungsvertrages. Der Zahlbeitrag kann zukünftig steigen oder fallen. Wir garantieren Ihnen jedoch, dass der Zahlbeitrag während der Vertragslaufzeit niemals über den garantierten Maximalbeitrag hinaus ansteigen wird.
- (3) Die Gesellschaft überwacht die Entwicklung der Sterblichkeit auf der Basis von Erfahrungen der Versicherungswirtschaft, des Rückversicherers und/oder eigener Erfahrungen sowie der Verzinsung der Kapitalanlagen in Verbindung mit dem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungstarif. Sollten sich diese Größen nachhaltig ungünstiger entwickeln, als bei der Festsetzung des bis dahin gültigen Zahlbeitrages angenommen, so werden wir den Zahlbeitrag anpassen, sofern und soweit dies erforderlich erscheint, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.
- (4) Sonstige Gebühren zur Finanzierung des Verwaltungsaufwands und Versicherungsbetriebs (mit Ausnahme der in § 18 genannten Abgeltungsbeträge) sind mit Vertragsabschluss bestimmt und können über die gesamte Laufzeit des Vertrages nicht erhöht werden, unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der diesen Gebühren zu Grunde liegenden Kosten. Folglich kann der Zahlbeitrag nicht aufgrund einer Veränderung dieser Kosten angepasst werden.
- (5) Über eine Änderung der Höhe des Zahlbeitrages werden wir Sie rechtzeitig – mindestens jedoch einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung – informieren.
Von einer jährlichen Mitteilung über die Höhe des Zahlbeitrages bei unveränderten Verhältnissen werden wir absehen.

§ 12 - Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (§ 9 Abs. 2) schriftlich kündigen. Eine Teilkündigung ist aus-

geschlossen. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist jedoch mit gravierenden Nachteilen verbunden.

- (2) Ihr Versicherungsvertrag hat zu keinem Zeitpunkt einen Rückkaufswert. Bei Kündigung wird Ihnen daher kein Rückkaufswert gezahlt.

Beitragsfreistellung

- (3) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit zum dort genannten Termin schriftlich verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist jedoch mit gravierenden Nachteilen verbunden.
- (4) Die Mindestversicherungssumme für eine beitragsfreie Versicherung entspricht der Mindestversicherungssumme bei Vertragsbeginn (vgl. das Merkblatt zu tariflichen Rahmenbedingungen, welches wir Ihnen ebenfalls zur Verfügung stellen). Gemäß der Kalkulation Ihrer Versicherung mit in Großbritannien für Lebensversicherungsverträge üblichen Rechnungsgrundlagen würde eine beitragsfreie Versicherungssumme diesen Mindestbetrag stets unterschreiten. Dies bedeutet, dass die Umwandlung Ihrer Versicherung in eine Versicherung mit beitragsfreier Versicherungssumme zu keinem Zeitpunkt möglich ist. Mit Wirksamwerden der Beitragsfreistellung erlischt damit Ihre Versicherung. Ein auszahlbarer Rückkaufswert ist zu keinem Zeitpunkt vorhanden.

Beitragsrückzahlung

- (5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 - Unter welchen besonderen Umständen können wir Ihren Vertrag kündigen?

Auf Grund des britischen Steuerrechts müssen wir uns ein Sonderkündigungsrecht vorbehalten, falls uns ausreichende Hinweise dafür vorliegen, dass mindestens einer der nachfolgenden Umstände eingetreten ist.

- (1) Der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz innerhalb eines Jahres nach Versicherungsbeginn nach Großbritannien oder Nordirland. Als Wohnsitz wird derjenige Ort angesehen, an dem der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen (gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen) liegt.
- (2) Ein neuer Versicherungsnehmer, der durch einen Wechsel des Versicherungsnehmers die Rechte an dem Versicherungsvertrag erwirbt, hat seinen Wohnsitz in Großbritannien oder Nordirland oder verlegt während der restlichen Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz dorthin.

Im Kündigungsfall gelten § 12 Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 14 - Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, welche die Leistungen beansprucht. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

- (2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- (3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Wir können insbesondere verlangen, dass die zur Klärung unserer Leistungspflicht erforderlichen Nachweise von einem im Gebiet der Europäischen Union zugelassenen Arzt erstellt werden. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Lediglich ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte erfolgen auf unsere Kosten.
- (4) Die Versicherungsleistung überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch das damit verbundene Risiko, dass Zahlungen nicht vollständig oder nicht termingerecht eingehen.

§ 15 - Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung zum Empfang von Leistungen aus diesem Vertrag nachweist.
- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 16 - Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Dies hat zur Folge, dass Sie über die Rechte auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag nicht mehr verfügen können. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann die Unwiderruflichkeit des Bezugsrechts nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie unwiderruflich eine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben.

§ 17 - Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen senden Sie bitte an die Legal & General Deutschland Service-GmbH in Köln.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 18 - Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei:
 - Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
 - Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren,
 - Durchführung von Vertragsänderungen,
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen.

Den fälligen Abgeltungsbetrag werden wir Ihnen in Rechnung stellen oder bei Fälligkeit der Versicherungsleistung mit dieser verrechnen. Im Falle der Erhebung von Steuern oder öffentlichen Abgaben sind wir berechtigt, Ihnen diese Abgaben weiterzubelasten.

An anderer Stelle dieser Versicherungsbedingungen geregelte Gebührengarantien und Gebührenausschlüsse bleiben unberührt.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 19 - Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20 - Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 21 - Können die hier abgedruckten Bestimmungen nachträglich geändert werden?

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne der hier abgedruckten Bestimmungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden sein, so gilt Folgendes:
 - Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
 - Wir können die unwirksame Bestimmung einseitig durch eine Regelung ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entspricht, wenn (a) dies für die Fortführung Ihrer Lebensversicherung notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde und (b) die Neuregelung unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt (§ 164 Abs. 1 VVG).

Die neue Regelung sowie die hierfür maßgeblichen Gründe werden Ihnen mitgeteilt. Sie wird zwei Wochen nach der Mitteilung Vertragsbestandteil.

Sonstige Umstände

- (2) Darüber hinaus können wir einzelne Bestimmungen ändern, ergänzen oder ersetzen, wenn sich die äußeren Umstände – unvorhersehbar und ohne dass wir sie hätten beeinflussen können – so verändern, dass das bisherige Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung nachhaltig gestört wird. Das kann der Fall sein,

wenn der deutsche, der britische oder der europäische Gesetzgeber die Rechtslage oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die britische Versicherungsaufsichtsbehörde oder eine sonst für uns zuständige Behörde eine bestehende Verwaltungspraxis nachträglich ändert. Dabei gilt auch hier, dass die neue Regelung unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen muss.

Die neue Regelung sowie die hierfür maßgeblichen Gründe werden Ihnen mitgeteilt. Sie gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe widersprechen.

§ 22 - Was gilt für die Sicherung Ihrer Ansprüche?

Da die Gesellschaft als britisches Versicherungsunternehmen unmittelbar, d.h. nicht über eine Zweigniederlassung, Geschäfte mit deutschen Versicherungsnehmern tätigt, sind diese Versicherungsverträge durch dieselbe Sicherungseinrichtung abgedeckt wie die Verträge der britischen Kunden der Gesellschaft, nämlich den Financial Services Compensation Scheme (FSCS), 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London E1 8BN, Großbritannien.

Die Gesellschaft fällt als britischer Versicherer nicht unter die Zuständigkeit des deutschen Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Sollte die Gesellschaft wider Erwarten zu einem zukünftigen Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wird der FSCS eine Entschädigungsleistung innerhalb festgelegter Grenzen zahlen oder versuchen, die Fortsetzung des Vertrages bei einem anderen Anbieter zu sichern.

§ 23 - An welche Stellen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Sollten Sie mit einem Aspekt unserer Dienstleistung nicht einverstanden sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir werden bestrebt sein, zu Ihrer Zufriedenheit eine Lösung zu finden. Sollten Sie dennoch Anlass zu einer Beschwerde sehen, so können Sie sich an folgende Stellen wenden:

In Großbritannien:

Financial Ombudsman Service
South Quay Plaza
183 Marsh Wall
London E14 9SR

oder

The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS

In Deutschland:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.